

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/558e9207-5c5c-330e-88b1-233df70f24af>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürVStVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-15

## § 23 ThürVStVO - Räume für Abfälle

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen haben.

